

9501/AB
vom 08.04.2022 zu 9721/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.112.649

Wien, 8. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9721/J vom 10. Februar 2022 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf gesagt werden, dass Forderungen, die aufgrund der Inanspruchnahme einer Garantie der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) auf diese Förderstellen übergegangen sind, gesetzlich bis 30. Juni 2022 gestundet sind. Garantien auf Grundlage der Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind (COFAG-Garantien) wurden bis dato nicht schlagend; sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber den kreditgewährenden Banken werden ordnungsgemäß erfüllt.

Anträge im Sinne der Richtlinien über die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen, die zur Erhaltung der langfristigen Zahlungsfähigkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind (BGBl. II Nr. 416/2021) können nach

Auslaufen der gesetzlichen Stundungen gestellt werden. Derzeit werden die operationellen Voraussetzungen zur zeitgerechten Anwendung der Richtlinien geschaffen. Die Umsetzung wird plangemäß bis zum Ende der gesetzlichen Stundungsfrist erfolgen. Es liegen daher noch keine Rekapitalisierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien vor. Governance, Monitoring und Reporting werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

Fragen zur Ausnutzung des Rahmens, zum Umfang der jeweiligen Instrumente etc. können somit zum aktuellen Zeitpunkt inhaltlich nicht beantwortet werden.

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegen keine detaillierten Informationen auf, die eine Beantwortung der Fragestellung ermöglichen würden.

Zu 2.:

Es wurden noch keine Rekapitalisierungsmaßnahmen vergeben, da sämtliche Forderungen gesetzlich bis 30. Juni 2022 gestundet sind bzw. keine COFAG-Garantiefälle eingetreten sind. Der offene Gesamtrahmen gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien beträgt somit 1 Mrd. Euro.

Das BMF und die COFAG gehen nicht von einem höheren Bedarf aus, eine etwaige Erhöhung des Gesamtrahmens ist somit nicht angedacht. Beihilfenrechtlich wäre eine solche bis zur Erreichung des durch die Europäische Kommission genehmigten Höchstbudgets für alle COFAG-Maßnahmen von 19 Mrd. Euro möglich, haushaltrechtlich innerhalb der Höchstgrenzen von 19 Mrd. Euro gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz.

Zu 3.a. sowie 4. bis 9.:

Es darf auf die einleitenden Ausführungen verwiesen werden.

Zu 3.b.:

Ein Verkauf von Regressforderungen ist nicht angedacht und in den Richtlinien auch nicht vorgesehen.

Zu 10.a.:

Es erfolgt noch keine Überwachung.

Zu 10.b.:

Die Formulare und Bedingungen zur Antragstellung für eine Rekapitalisierungsmaßnahme werden derzeit finalisiert, um die Einhaltung der Governance-Vorgabe im Sinne des Punktes 11 der Richtlinien sicherzustellen.

Zu 10.c. und d.:

Die Bedingungen zur Einhaltung der Governance-Bestimmungen werden verhältnismäßig ausgestaltet und sich an den Vertragsbedingungen der bestehenden Förderverträge der COFAG orientieren.

Zu 10.e.:

Es wurden noch keine Konventionalstrafen ausgesprochen, da noch keine Rekapitalisierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien gewährt wurden.

Zu 10.f.:

Für Kleinst- und kleine Unternehmen sehen die Richtlinien vereinfachte Voraussetzungen für den Zugang zu Rekapitalisierungsmaßnahmen und den notwendigen Bestätigungen vor (siehe insb. Punkt 16.2 im Vergleich zu Punkt 16.1 der Richtlinien). Diese Vorgaben sind für die COFAG bindend.

Zu 11.:

Es gibt keine Beteiligungen im Sinne der Richtlinien.

Zu 12.:

Die Berichte der COFAG an die Stellen im BMF sind nicht öffentlich. Die erstatteten Berichte der COFAG dienen als Grundlage für Informationen an den Nationalrat.

Eine ausführliche tagesaktuelle Darstellung des Ausnutzungsstandes der einzelnen Maßnahmen der COFAG ist auf deren Homepage jederzeit abrufbar (<https://www.cofag.at/aktuelle-zahlen.html>).

Zu 13.a. und c.:

Frage zur Beauftragung von Anwälten bzw. der Finanzprokuratur durch die COFAG sowie damit anfallende Kosten betreffen als operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG Angelegenheiten der Unternehmensorgane Geschäftsführung und Aufsichtsrat der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Diese Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 13.b.:

Das BMF hatte bis dato noch keine Anwaltskosten hinsichtlich der COFAG.

Zu 13.d.:

Die Finanzprokuratur wurde gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über die Finanzprokuratur (Finanzprokuraturgesetz – ProkG), BGBl. I Nr. 110/2008, idGf, mit der Beratung zu einzelnen rechtlichen Fragestellungen betreffend die COFAG seitens des BMF beauftragt.

Zu 14.a.:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der COFAG bildet das Präsidium des Aufsichtsrates den Vergütungs- und Personalausschuss für Angelegenheiten der Geschäftsführung und obliegt dem Präsidium die Regelung der Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu den Geschäftsführern. Fragen zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung der COFAG betreffen daher Angelegenheiten des Präsidiums des Aufsichtsrates der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Diese Frage ist daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 14.b. und c.:

Nach erfolgter Einvernehmensherstellung mit dem Vizekanzler gemäß § 3 Abs. 1 ABBAG-Gesetz wurde Herr DI Bernhard Perner als Geschäftsführer der ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) für eine weitere Funktionsperiode vom 1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2027 bestellt. Die durch die anstehenden Maßnahmen im Geschäftsbereich der ABBAG, insbesondere auch durch die im Dezember 2021 erfolgte Übernahme der Anteile der HETA ASSET RESOLUTION AG, gegebene Erweiterung der Aufgaben der ABBAG erfordert vermehrte Kapazitäten sowie einen erhöhten Arbeitsaufwand des Geschäftsführers der ABBAG. Herr DI Perner wird daher seine Funktion als Geschäftsführer der COFAG spätestens mit 30. Juni 2022 zurücklegen.

Betreffend die Ausschreibung der Funktion als Mitglied der Geschäftsführung der COFAG sowie die damit zusammenhängenden Kriterien sei auf die bereits Ende März 2022 veröffentlichte Ausschreibung verwiesen.

Zu 14.d. bis f.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9332/J vom 20. Jänner 2022 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

